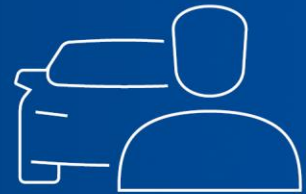


## RECHTLICHER UND STEUERLICHER AUSBLICK AUF DAS JAHR 2019



Das Jahr 2018 neigt sich langsam aber sicher dem Ende zu. Diese Gelegenheit möchten wir nutzen, um Sie schon jetzt über die geplanten Neuerungen im kommenden Jahr zu informieren.

### Mindestlohn und Sozialversicherungswerte 2019

Gemäß dem Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt und beträgt seit dem 01.01.2017 8,84 EUR pro Stunde. Nach Beratungen der Mindestlohn-Kommission wird der **gesetzliche Mindestlohn zum 01.01.2019 auf 9,19 EUR** und zum 01.01.2020 auf 9,35 EUR pro Stunde angehoben werden.

Zudem gibt es neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2019. Damit werden Werte festgelegt, die 2019 als Grundlage zur Berechnung von Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen herangezogen werden. Folgende Sozialversicherungswerte gibt es:

#### Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung

2018: 53.100 EUR (jährlich); 4.425 EUR (monatlich)

2019: 54.450 EUR (jährlich); 4.537,50 EUR (monatlich)

Ab dem 01.01.2019 sieht das GKV-Versichertenentlastungsgesetz eine paritätische Finanzierung der möglichen individuellen Zusatzbeiträge der Krankenkassen vor. Derzeit werden die von den meisten Krankenkassen erhobenen Zusatzbeiträge allein von den Arbeitnehmern getragen. Im kommenden Kalenderjahr werden diese wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden.

#### Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung West

2018: 78.000 EUR (jährlich); 6.500 EUR (monatlich)

2019: 80.400 EUR (jährlich); 6.700 EUR (monatlich)

#### Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Ost

2018: 69.600 EUR (jährlich); 5.800 EUR (monatlich)

2019: 73.800 EUR (jährlich); 6.150 EUR (monatlich)

#### Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung West

2018: 96.000 EUR (jährlich); 8.000 EUR (monatlich)

2019: 98.400 EUR (jährlich); 8.200 EUR (monatlich)

#### Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung Ost

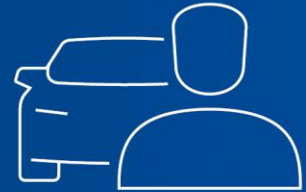
2018: 85.800 EUR (jährlich); 7.150 EUR (monatlich)

2019: 91.200 EUR (jährlich); 7.600 EUR (monatlich)

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung sieht vor, dass der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 % festgesetzt werden. Im Vergleich zum Jahr 2018 bedeutet das keine Veränderung. Mit dem Gesetz will der Gesetzgeber zudem dafür sorgen, dass der Beitragssatz die Marke von 20 % bis zum Jahr 2025 nicht über- und die Marke von 18,6 % nicht unterschreitet.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung wird der

## RECHTLICHER UND STEUERLICHER AUSBLICK AUF DAS JAHR 2019



Beitragssatz ab 2019 um 0,5 % und damit auf 3,5 % angehoben.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird hingegen sinken. So gibt es eine gesetzliche Absenkung von 3,0 % auf 2,6 % und eine zusätzliche Absenkung bis Ende 2022 per befristeter Verordnung um nochmals 0,1 %. Der Beitragssatz liegt ab dem 01.01.2019 damit bei 2,5 %.

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld bleibt mit 0,06 % für das Kalenderjahr 2019 konstant.

### Familientlastungsgesetz

Der Bundesrat hat zudem dem Familientlastungsgesetz zugestimmt. Beschlossen wurde unter anderem die Anhebung des Kindergeldes ab Juli 2019 um zehn Euro pro Kind und Monat. Für das erste und zweite Kind beträgt es dann 204 €, für das dritte 210 € und für das vierte und jedes weitere Kind 235 € monatlich. Auch der steuerliche Kinderfreibetrag wird angepasst - er steigt ab dem 01.01.2019 und dem 01.01.2020 um jeweils 192 €. Ebenfalls steuermindernd wirkt sich die Erhöhung des Grundfreibetrags aus. Von derzeit 9.000 € jährlich steigt dieser im nächsten Jahr auf 9.168 € an, dann auf 9.408 €. Erst ab dieser Grenze muss das Einkommen versteuert werden. Eine weitere Maßnahme ist der Ausgleich der kalten Progression, also des Effektes, wonach Einkommenssteigerungen im Falle einer Inflation durch den progressiven Steuersatz mitunter aufgezehrt werden. Um diese schleichende Steuererhöhung künftig zu verhindern, werden die Eckwerte bei der Einkommenssteuer ab Januar 2019 entsprechend der Inflation verschoben. Für 2019 wird eine Inflationsrate von 1,84 Prozent und für 2020 eine von 1,95 Prozent angesetzt.

### Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

### Steuervorteil für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Im Bereich der Einkommensteuer wird zur Förderung der Elektromobilität die Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs modifiziert. Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, wird für die Versteuerung der privaten Nutzung nicht 1 % des inländischen Bruttolistenpreises zuzüglich der Kosten für die Sonderausstattung angewendet, sondern dieser Prozentsatz wird pauschal auf 0,5 % festgesetzt. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug eine elektrische Mindestreichweite von 40 Kilometern oder eine Höchstemission von 50 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer erreichen, um in den Genuss der Begünstigung zu kommen. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, fällt ab 2019 weg und greift wieder ab 2022.

### Jobtickets

Auf Betreiben des Bundesrates hat der Bundestag beschlossen, dass verbilligte Jobtickets künftig gänzlich steuerfrei sind, das bedeutet, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Kostensparnis nicht mehr versteuern. Somit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass verstärkt öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Die steuerfreien Leistungen werden allerdings auf die Entfernungspauschale angerechnet.

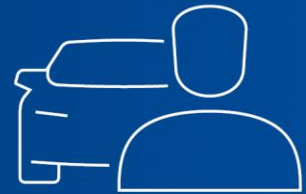
### Maximilian Appelt

Rechtsanwalt | Steuerberater

### Kommentar:

Auch das Jahr 2019 bringt wieder rechtliche und steuerrechtliche Neuerungen. Auf eine große

## RECHTLICHER UND STEUERLICHER AUSBLICK AUF DAS JAHR 2019



Steuerreform oder eine wirklich spürbare Entlastung gerade auch von mittelständischen Unternehmern warten wir aber leider vergebens. Passend dazu wurde mitgeteilt, dass sich die Abschaffung des Solidaritätszuschlages noch hinzieht und bei weitem nicht für jedermann gelten soll. So wird der Verdruss auf die Politik doch noch mehr gesteigert.

**Barbara Lux-Krönig**

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin